

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 17

Bielefeld, den 3. Dezember

1956

Inhalt: Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

### Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 11. 1956  
17519/B 15 — 09

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 13. Juni 1956 — III A 2 — 752/56 — die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß § 6 Abs. 3 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D der ADO zu § 16 ATO) im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gleichgestellt und die Satzung mit einigen Änderungen genehmigt. Wir geben nunmehr die danach gültige Satzung, wie sie durch Beschlüsse der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland festgestellt ist, bekannt.

**Satzung**  
**der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse**  
**Rheinland-Westfalen**  
Vom 22./23. August / 14. September 1956

#### ÜBERSICHT

#### I. Aufbau und Verwaltung der Zusatzversorgungskasse

	Paragrafen
Rechtsnatur, Sitz und Zweck der Kasse	1
Organe	2
Vorstand	3
Rechtliche Stellung des Vorstandes und seine Aufgaben	4
Sitzungen des Vorstandes	5
Verwaltungsrat	6
Aufgaben des Verwaltungsrates	7
Sitzungen des Verwaltungsrates	8
Bestimmungen für die Inhaber von Ämtern	9
Aufsicht	10
Schiedsausschuß	11
Reisekosten	12
Geschäftsjahr	13
Vermögen der Kasse	14
Deckungsrücklage	15
Aufbringung und Verwendung der Mittel der Kasse	16
Auflösung der Kasse	17

#### II. Versicherungsverhältnis

Versicherte	18
Beginn des Versicherungsverhältnisses	19

Ende des Versicherungsverhältnisses	20
Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses	21
Versicherung bei anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen	22
Ausschluß von der Zusatzversicherung, Ausnahmen und Befreiung von der Zusatzversicherungspflicht	23
Weiterversicherung	24
Beitragsfreie Versicherung	25

#### III. Leistungen der Arbeitgeber und der Mitarbeiter

Beiträge, Ausgleichsbeträge	26
Beiträge bei Arbeitsunterbrechung	27
Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen, Nachversicherung	28
Erstattung von Beiträgen u. Ausgleichsbeträgen	29

#### IV. Versicherungsleistungen

Leistungsarten, Versicherungsfall, Wartezeit	30
Anspruch auf Zusatzruhegeld, Zahlungsbeginn	31
Berechnung des Zusatzruhegeldes	32
Grundbetrag	33
Steigerungsbetrag	34
Höchstbetrag des Zusatzruhegeldes	35
Erlöschen des Zusatzruhegeldes	36
Anspruch auf Zusatzwitwengeld, Zahlungsbeginn	37
Höhe des Zusatzwitwengeldes	38
Erlöschen des Zusatzwitwengeldes	39
Anspruch auf Zusatzwaisengeld, Zahlungsbeginn	40
Höhe des Zusatzwaisengeldes	41
Erlöschen des Zusatzwaisengeldes	42
Höchst- und Mindestbeträge der laufenden Versicherungsleistungen	43
Ruhen des Anspruchs auf Zusatzrente	44
Abfindung	45
Sterbegeld	46
Härteausgleich	47
Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen	48
Ersatzansprüche gegen Dritte	49
Verjährung	50

#### V. Verfahren

Bescheide über Versicherungsleistungen und sonstige Rechte und Pflichten	51
Auszahlung der laufenden Bezüge	52
Anzeigespflicht der Leistungsempfänger	53
Streitigkeiten über Beiträge und Leistungen	54
Streitigkeiten zwischen Kasse u. Arbeitgebern	55
Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte	56
Durchführungsvorschriften	57
Änderungen der Satzung, Veröffentlichung	58
Vorläufige Geschäftsführung	59

Auf Grund des § 1 (2) des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954 und des § 1 (2) der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 wird folgende Satzung erlassen:

## I.

### Aufbau und Verwaltung der Zusatzversorgungskasse

#### § 1

Rechtsnatur, Sitz und Zweck der Kasse

(1) Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen ist eine kirchliche Einrichtung. Sie hat ihren Sitz in Dortmund.

(2) Die Kasse hat den Zweck, denjenigen Angestellten und Arbeitern (Mitarbeiter) und ihren Hinterbliebenen eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie ein Sterbegeld zu gewähren, die

- a) innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen im Dienst der Landeskirchen, der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und ihrer Anstalten und Einrichtungen,
- b) innerhalb der Landesverbände der Inneren Mission in Rheinland und Westfalen im Dienst der im Rahmen der Vereinbarung vom 12. Juli 1955 bis zum 30. September 1955 beigetretenen Landesverbände und angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen,
- c) innerhalb der Lippischen Landeskirche im Dienst der Landeskirche, der Kirchengemeinden und ihrer Anstalten und Einrichtungen (Vereinbarung vom 20. Januar 1956) und
- d) innerhalb des Landesvereins für Innere Mission in Lippe im Dienst der im Rahmen der Vereinbarung vom 6. April 1956 bis zum 30. November 1955 beigetretenen Anstalten und Einrichtungen (Arbeitgeber) stehen.

#### § 2

##### Organe

Die Organe der Kasse sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

#### § 3

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, für die je ein Stellvertreter zu wählen ist.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden nach einer Wahlordnung (§ 57) vom Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vor-

stand aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter nach der Wahlordnung (§ 57) zu bestellen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(7) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein.

#### § 4

##### Rechtliche Stellung des Vorstandes und seine Aufgaben

(1) Der Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Kasse. Er besorgt nach Maßgabe der Satzung und der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung die Geschäfte der Kasse. Er beruft den Geschäftsführer und die sonst erforderlichen Arbeitskräfte. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 7 bleibt unberührt.

(2) Urkunden, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen.

(3) Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter haften der Kasse für ihre Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

#### § 5

##### Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahre statt. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

(3) Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist einzuladen. Der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer haben kein Stimmrecht.

(4) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist am Schluß der Sitzung zu verlesen und vom Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

#### § 6

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) In den Verwaltungsrat berufen  
a) jede Kirchenleitung zwei Mitglieder, also zusammen vier Mitglieder und Stellvertreter,

- b) die Tarifgemeinschaft evangelisch-kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sieben Mitglieder und Stellvertreter,
- c) der Rheinisch-westfälische Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für die angestelltenversicherungspflichtigen Mitarbeiter sieben Mitglieder und Stellvertreter, für die invalidenversicherungspflichtigen Mitarbeiter drei Mitglieder und Stellvertreter.

Bei der Berufung der unter b) und c) genannten Mitglieder sind nach Möglichkeit die beiden Kirchengebiete nach dem Zahlenverhältnis ihrer Versicherten zu berücksichtigen.

Die Berufung erfolgt erstmalig auf die Dauer von vier Jahren, danach jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorher aus, so ist für die restliche Zeit eine Neuberufung vorzunehmen. Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter kann zurückgenommen werden (§ 57).

(3) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## § 7

### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Entscheidung über die Verwendung eines Überschusses und den Ausgleich eines Fehlbetrages,
- d) Erlaß von Richtlinien für die Anlegung und Bewertung des Vermögens,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Anwendung der §§ 18 Abs. 6 und 47 dieser Satzung.
- f) Beschlußfassung über Vorschläge zur Änderung der Satzung gemäß § 58,
- g) Beschlußfassung über Vorschläge zur Auflösung der Kasse gemäß § 17,
- h) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Kasse.

(2) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 findet auf den Verwaltungsrat Anwendung.

## § 8

### Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahre einberufen. Wenn mindestens fünf Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

(3) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter. Im übrigen

gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können zu den Sitzungen zugezogen werden.

(5) Die Vorschrift des § 3 Abs. 7 findet auf den Verwaltungsrat Anwendung.

## § 9

### Bestimmungen für die Inhaber von Ämtern

(1) Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrates kann nur ein Gemeindeglied einer der beiden Landeskirchen sein, welches für das Presbyteramt befähigt ist.

(2) Die gleichzeitige Bekleidung mehrerer Ämter der Kasse ist nicht zulässig. Mit der Annahme des neuen Amtes scheidet der Betreffende aus dem bisherigen Amte aus.

(3) An Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates dürfen keine Darlehen gewährt werden.

## § 10

### Aufsicht

(1) Die Kirchenleitungen führen die allgemeine Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse; sie bedienen sich dabei der Landeskirchenämter. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Organe nicht gegen Gesetz oder Satzung oder die Belange der Kasse verstößt. Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben.

(2) Die Fachaufsicht über die Kasse führt der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit behindert oder weigert es sich, seinen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so haben die Kirchenleitungen Bevollmächtigte für die Dauer der Behinderung oder Weigerung zu bestellen.

Diese nehmen die Aufgaben der Organe nach Maßgabe der Satzung wahr.

(4) Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen:

- a) bei Haushaltsplan der Kasse (§ 7 Abs. 1 a).
  - b) die Richtlinien für die Anlegung und Bewertung des Vermögens (§ 7 Abs. 1 d).
  - c) die Geschäftsordnung für die Kasse (§ 7 Abs. 1 h).
- Die Jahresrechnung wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt (§ 7 Abs. 1 b). Die Genehmigung der Richtlinien für die Anlegung und Bewertung des Vermögens bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

(5) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 und dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, wenn bei getrennter Beschlußfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Gegen die einmütige Stellungnahme der erschienenen Mitglieder einer der beiden Kirchenleitungen kann kein Beschluß gefaßt werden.

## § 11

### Schiedsausschuß

(1) Die Kirchenleitungen bestellen im Einver-

nehmen mit der Tarifgemeinschaft evangelisch-kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter jeweils auf die Dauer von fünf Jahren einen Schiedsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Je ein Stellvertreter ist zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ein Beisitzer muß dem Kreis der Arbeitgeber, der andere dem Kreis der Mitarbeiter angehören.

(3) Der Schiedsausschuß entscheidet über die in § 54 genannten Streitigkeiten.

(4) Scheidet ein Mitglied des Schiedsausschusses oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Schiedsausschuß aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied oder ein Stellvertreter nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

## § 12

### Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Schiedsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen (Stufe II).

(2) Etwaiger Verdienstausfall wird erstattet.

## § 13

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 14

### Vermögen der Kasse

(1) Das Vermögen der Kasse wird getrennt von dem Vermögen der in § 1 Abs. 2 genannten Körperschaften und Einrichtungen verwaltet und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke angelegt und verwendet werden. Es haftet für die Verbindlichkeiten der Kasse. Für die Kasse wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

(2) Das Vermögen muß mit Ausnahme der für den Auszahlungsverkehr benötigten Mittel verzinslich, und, soweit möglich, langfristig angelegt werden.

## § 15

### Deckungsrücklage

(1) Die Kasse muß jederzeit einen Vermögensbestand haben, der mit den künftigen Beiträgen und sonstigen Einnahmen zur Deckung der auf der Kasse ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen voraussichtlich ausreicht.

(2) Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung des wahrscheinlichen künftigen Anfalls von Einnahmen und Verpflichtungen sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Richtlinien maßgebend.

(3) Alle vier Jahre, erstmalig zum 1. Januar 1959, ist ein versicherungstechnischer Rechnungsabschluß aufzustellen und der Fachaufsichtsbehörde vorzulegen. Ergibt dieser, daß der nach Abs. 1 erforderliche Vermögensbestand nicht vorhanden ist, so bestimmt der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Kirchenleitungen, welche Folgerungen daraus

zu ziehen sind, insbesondere, ob die Versicherungsleistungen ermäßigt oder die Beiträge erhöht werden sollen oder ob beides zu geschehen hat. Ergibt sich ein Überschuß, so bestimmt der Verwaltungsrat, gleichfalls mit Genehmigung der Kirchenleitungen, ob die Leistungen erhöht oder die Beiträge ermäßigt werden sollen.

## § 16

Aufbringung und Verwendung der Mittel der Kasse

(1) Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge (§§ 26—28), Ausgleichsbeträge (§ 26 Abs. 5) und Verwaltungskostenbeiträge aufgebracht.

(2) Die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber tragen den Personal- und Sachaufwand der Zusatzversorgungskasse entsprechend der Höhe ihrer Beiträge zusätzlich. Die Beiträge der freiwillig Versicherten bleiben hierbei unberücksichtigt.

(3) Die Mittel der Kasse dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Bildung der Deckungsrücklage (§ 15 Abs. 1) verwendet werden.

(4) Soweit die Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben benötigt werden, sind sie laufend der Deckungsrücklage zuzuführen und nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien (§ 7 Abs. 1 d) anzulegen.

## § 17

### Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nur im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter durch Beschluß der Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Zustimmung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Das verbliebene Vermögen ist in erster Linie für die Leistungsempfänger und deren Angehörige und für Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der vorhandenen Versicherten zu verwenden. Ein darüber hinaus noch vorhandenes Vermögen fällt entsprechend dem Beitragsanteil des letzten Jahres an die beiden Landeskirchen mit der Auflage, es im Sinne dieser Satzung für Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter zu verwenden.

## II.

### Versicherungsverhältnis

## § 18

### Versicherte

(1) Als Pflichtversicherte gehören der Kasse alle Mitarbeiter (§ 1 Abs. 2) an, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden,
- c) beim Eintritt oder Wiedereintritt in das Beschäftigungsverhältnis noch nicht 45 Jahre alt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für diejenigen, die am 1. Januar 1955 im kirchlichen Dienst stehen.

(2) Der Vorstand kann jedoch Mitarbeiter, die

das 45. Lebensjahr vollendet, das 55. Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten haben, unter Sondervereinbarungen zur Versicherung zulassen. Der Vorstand kann zu diesem Zweck ein amtsärztliches Zeugnis über die Erwerbsfähigkeit verlangen.

(3) Ein bisher Zusatzruhegeldberechtigter, der nach rechtskräftigem Entzug der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem Arbeitgeber wiederbeschäftigt wird, ist vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an ohne Rücksicht auf seine Lebensalter erneut zu versichern.

(4) Sind für einen Mitarbeiter, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei war, auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, so tritt für den gleichen Zeitraum Zusatzversicherungspflicht ein, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Zusatzversicherungspflicht gegeben waren.

(5) Mitarbeiter, bei denen ein früheres Versicherungsverhältnis nach den §§ 21 und 22 wieder auflebt, sind auf Antrag des Arbeitgebers aufzunehmen, auch wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten haben.

(6) Als freiwillig Versicherte können auf ihren Antrag Mitarbeiter aufgenommen werden, die  
a) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht unterliegen,  
b) von der Versicherungspflicht ausgenommen sind (§ 23 Abs. 2 und 3).

Die Aufnahme kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung beantragt werden. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht in den Fällen des § 23 Abs. 2 und 3.

(7) Mitarbeiter im Sinne des Abs. 2 können entweder

- a) gegen Entrichtung eines Ausgleichsbetrages (§ 26 Abs. 5) oder
- b) ohne Entrichtung eines Ausgleichsbetrages aufgenommen werden.

## § 19

### Beginn des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis beginnt nach § 18 Abs. 1 mit dem Eintritt der Versicherungspflicht, in den Fällen des § 18 Abs. 2, 3, 5 und 6 mit dem bei der Zulassung oder Aufnahme zu bestimmenden Tage.

## § 20

### Ende des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis endet, wenn

1. der Versicherungsfall eintritt (§ 30 Abs. 2),
2. der Versicherte vor Ablauf der Wartezeit (§ 30 Abs. 3) berufsunfähig oder invalide wird (§ 31 Abs. 2 bis 4) oder das 65. Lebensjahr vollendet oder stirbt,
3. das Arbeitsverhältnis, das einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung (§ 18 Abs. 1 und 6) zugrunde liegt, endet,
4. eine Voraussetzung für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung (§ 18 Abs. 1 und 6) wegfällt,
5. seit Wegfall des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder einer sonstigen beitragspflichtigen Zuwendung (§ 27 Abs. 1 und 2) sechs Monate ohne Beitragsentrichtung verstrichen sind,
6. eine Weiterversicherung durch Kündigung endet (§ 24 Abs. 4),

7. eine Weiterversicherung für beendet erklärt wird (§ 24 Abs. 4),

8. eine beitragsfreie Versicherung durch Kündigung endet (§ 25).

In den Fällen der Ziffern 5 und 7 gilt das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf des Monats als beendet, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

## § 21

### Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

(1) Entsteht ein neues Versicherungsverhältnis, so lebt ein früheres Versicherungsverhältnis auf Antrag wieder auf, wenn die erstatteten Beiträge und eine etwa erstattete Ausgleichszahlung wegen Überschreitung der Altersgrenze innerhalb eines Jahres nach Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses nebst 5 v. H. Zinsen vom Zeitpunkt der Erstattung an wieder eingezahlt werden. Der Vorstand kann zur Vermeidung besonderer Härten die Frist verlängern.

(2) Werden erstattete Beiträge, nicht aber eine erstattete Ausgleichszahlung, wegen Überschreitung der Altersgrenze wieder eingezahlt, so bleibt die früher geleistete Ausgleichszahlung für das Versicherungsverhältnis außer Betracht.

## § 22

### Versicherung bei anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen

(1) Die Kasse rechnet die für einen Versicherten an eine andere öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung geleisteten Zahlungen und die bei dieser verbrachten Versicherungszeiten im Rahmen der Satzung an, wenn die Zahlungen überwiesen werden und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Überleitung der an eine andere öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung geleisteten Zahlungen ist vom Versicherten bei der Kasse zu beantragen.

(3) Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses (§ 20) kann der Vorstand die Annahme der Überleitung nach Abs. 1 ablehnen.

(4) Scheidet ein Versicherter aus dem kirchlichen Dienst aus (§ 20 Ziff. 3), so überweist die Kasse auf Antrag die für ihn geleisteten Zahlungen an eine andere öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung, wenn Gegenseitigkeit im Sinne des Abs. 1 gewährleistet ist.

## § 23

### Ausschluß von der Zusatzversicherung Ausnahmen und Befreiung von der Zusatzversicherungspflicht

(1) Von der Zusatzversicherung sind ausgeschlossen Mitarbeiter, solange sie  
a) berufsunfähig oder invalide sind (§ 31 Abs. 2 bis 4),

b) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind.

(2) Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen Mitarbeiter, die nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit, für eine einmalige Arbeit oder nur zur Probe beschäftigt sind.

(3) Ferner sind ausgenommen

a) hauswirtschaftliche Kräfte, die noch nicht drei Jahre im kirchlichen Dienst sind. Die vor Vollendung des 18. Lebensjahres im kirchlichen

Dienst verbrachte Zeit wird auf diese drei Jahre angerechnet.

b) alle Ärzte.

Nachversicherung ist bei Einvernehmen von Arbeitgeber und Mitarbeiter zulässig (§ 28 Abs. 5).

(4) Von der Zusatzversicherungspflicht werden auf ihren Antrag mit Zustimmung der kirchlichen Arbeitgeber befreit:

a) Mitglieder von Schwesternschaften oder Diakoninnenanstalten,

b) Mitarbeiter, deren Alters- und Hinterbliebenenversorgung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung anderweitig sichergestellt ist, soweit die zu erwartende Versorgung den Leistungen der Kasse gleichwertig ist.

In anderen Fällen kann Befreiung gewährt werden.

### § 24

#### Weiterversicherung

(1) In den Fällen des § 20 Ziffer 3 bis 5 kann die Weiterversicherung beantragt werden, wenn die Wartezeit (§ 30 Abs. 3) erfüllt ist.

Bei nicht erfüllter Wartezeit kann der Vorstand die Weiterversicherung zulassen.

(2) Die Weiterversicherung ist auch zulässig, wenn der Anspruch auf Zusatzruhegeld nach § 36 Ziffer 2 erloschen ist.

(3) Der Antrag ist vom bisher Versicherten binnen sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder nach Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzruhegeld bei der Kasse zu stellen.

(4) Der Weiterversicherte kann zum Schluß eines Monats schriftlich kündigen. Der Vorstand kann das Versicherungsverhältnis für beendet erklären, wenn ein Weiterversicherter mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Verzuge ist und der Aufforderung der Kasse zur Einzahlung der fälligen Beiträge innerhalb eines Monats nicht nachkommt.

### § 25

#### Beitragsfreie Versicherung

(1) In den Fällen des § 20 Ziff. 3, 5 und 6 kann der Versicherte die beitragsfreie Versicherung beantragen, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Die beitragsfreie Versicherung kann auch dann beantragt werden, wenn der Anspruch auf Zusatzruhegeld nach § 36 Ziffer 2 erlischt.

(3) Der Antrag auf beitragsfreie Versicherung ist binnen sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder Erlöschens des Anspruchs auf Zusatzruhegeld bei der Kasse zu stellen.

(4) Die beitragsfreie Versicherung kann vom Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden.

(5) Die Umwandlung einer beitragsfreien Versicherung in eine Weiterversicherung (§ 24) ist ausgeschlossen.

### III.

#### Leistungen der Arbeitgeber und der Mitarbeiter

### § 26

#### Beiträge, Ausgleichsbeträge

(1) Nach Maßgabe des Dienstbezuges sind folgende Beiträge zu entrichten:

Bei- trags- klasse	Monatsbezug		Wochenbezug		Monats- beitrag	Hiervon Anteil	
	von	bis	von	bis		a) d. Kas- senzugh. Verw.	b) d. Ver- sicherten
	DM	DM	DM	DM		DM	DM
1	—,—	43,34	—,—	10,—	3,—	2,—	1,—
2	43,35	65,—	10,01	15,—	4,50	3,—	1,50
3	65,01	86,67	15,01	20,—	6,—	4,—	2,—
4	86,68	108,34	20,01	25,—	7,50	5,—	2,50
5	108,35	130,—	25,01	30,—	9,—	6,—	3,—
6	130,01	151,67	30,01	35,—	10,50	7,—	3,50
7	151,68	173,34	35,01	40,—	12,—	8,—	4,—
8	173,35	216,67	40,01	50,—	13,50	9,—	4,50
9	216,68	260,—	50,01	60,—	18,—	12,—	6,—
10	260,01	346,67	60,01	80,—	21,—	14,—	7,—
11	346,68	433,34	80,01	100,—	27,—	18,—	9,—
12	433,35	500,—	100,01	115,40	33,—	22,—	11,—
13	500,01	600,—	115,41	138,47	39,—	26,—	13,—
14	600,01	700,—	138,48	161,54	45,—	30,—	15,—
15	700,01	800,—	161,55	185,—	52,50	35,—	17,50
16	800,01	900,—	185,01	205,—	60,—	40,—	20,—
17	900,01	1000,—	205,01	230,—	67,50	45,—	22,50
18	1000,01	1100,—	230,01	255,—	73,50	49,—	24,50
19	1100,01	1200,—	255,01	275,—	81,—	54,—	27,—
20	1200,01	u. mehr	275,01	u. mehr	88,50	59,—	29,50

Ein Monatsbezug entspricht  $4\frac{1}{2}$  Wochenbezügen.

Was als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 160 RVO).

Änderungen des Arbeitsentgelts sind erst von dem auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Fälligkeitstag ab zu berücksichtigen. Nachzahlungen bleiben bei der Bemessung der Beiträge unberücksichtigt.

(2) Die Beiträge für die Pflichtversicherten und die freiwillig Versicherten sind mit der Fälligkeit des Arbeitsentgeltes fällig.

Bei der Pflichtversicherung beträgt der Anteil des Arbeitgebers an den Beiträgen zwei Drittel, der Anteil der Versicherten ein Drittel. Die Anteile des Pflichtversicherten sind durch den Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt einzubehalten.

(3) Beginnt das Versicherungsverhältnis vor dem 16. eines Monats, so ist der Beitrag für diesen Monat nach dem Arbeitsentgelt des darauffolgenden Monats zu entrichten. Endet das Versicherungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, so ist der Beitrag für diesen Monat nach dem Arbeitsentgelt des vorhergehenden Monats zu entrichten.

Beginnt das Versicherungsverhältnis nach dem 15. eines Monats oder endet es vor dem 16. des Monats, so ist für diesen Monat kein Beitrag zu entrichten.

(4) Die Weiterversicherten (§ 24) haben im unmittelbaren Anschluß an das der Weiterversicherung vorangegangene Versicherungsverhältnis für jeden Monat einen Beitrag, höchstens jedoch nach der Beitragsklasse, nach der sie zuletzt versichert waren, zu entrichten. Abs. 3 gilt entsprechend. Der Beitrag ist am 1. jeden Monats fällig. Die Kasse kann Weiterversicherte aus besonderen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit, für höchstens sechs Monate je Geschäftsjahr von der Beitragsleistung befreien.

(5) Die Höhe der Ausgleichsbeträge (§ 18 Abs. 7 a) setzt der Vorstand nach versicherungstech-

nischen Grundsätzen fest. Die Ausgleichsbeträge sind mit Beginn des Versicherungsverhältnisses fällig und ganz vom Versicherten zu tragen.

(6) Beiträge, die für eine vor Beginn oder nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses liegende Zeit entrichtet wurden, sind unwirksam und werden erstattet.

#### § 27

##### Beiträge bei Arbeitsunterbrechung

(1) Tritt eine Arbeitsunterbrechung ein, so ist für die Zeit, in der Arbeitsentgelt weitergewährt wird, der Beitrag nach diesem zu entrichten. Wird vom Arbeitgeber eine anderweitige Zuwendung gewährt, so ist der Beitrag nach dem Arbeitsentgelt vor Eintritt der Arbeitsunterbrechung zu entrichten.

(2) Wird eine Zuwendung vom Arbeitgeber nicht gewährt, so kann der Versicherte Beiträge nach einer beliebigen Beitragsklasse, höchstens jedoch nach der zuletzt maßgebenden, entrichten. Die Beiträge sind am 1. eines jeden Monats fällig und bis zum 5. des darauffolgenden Monats durch Vermittlung des Arbeitgebers an die Kasse abzuführen.

(3) Die Errichtung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Arbeitsunterbrechung der Kasse gegenüber erklärt, für wieviel Monate und nach welcher Beitragsklasse er Beiträge entrichten will. Die Beiträge werden mit der Erklärung fällig und sind innerhalb eines Jahres an die Kasse abzuführen.

(4) Für Weiterversicherte gilt Abs. 2 nicht.

#### § 28

##### Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen, Nachversicherung

(1) Hat ein Arbeitgeber die rechtzeitige Anmeldung von versicherungspflichtigen Mitarbeitern unterlassen, so sind die Beiträge vom Eintritt der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht an nachzuentrichten. Der Mitarbeiter hat seinen Beitragsanteil höchstens für drei Monate nachzuentrichten, darüber hinaus trägt der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil des Beitrags.

(2) Ist bei einem Mitarbeiter die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung weggefallen, so sind für ihn von den beteiligten Arbeitgebern Beiträge insoweit nachzuentrichten, als die Zusatzversicherungspflicht gemäß § 18 Abs. 4 eingetreten ist. Die nachzuentrichtenden Beiträge trägt der Arbeitgeber.

(3) Versicherte können im öffentlichen Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten auf ihre Kosten nachversichern.

(4) Die Kasse kann die Nachversicherung für im privaten Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten sowie für Zeiten, die zwischen einem früheren und einem neuen Zusatzversicherungsverhältnis liegen, zulassen; die Beiträge hat der Versicherte aufzubringen.

(5) Im Falle der Nachversicherung gemäß § 23 Absatz 3 regelt sich die Beitragszahlung nach § 26 Abs. 1—3 und 5.

(6) Die nach Abs. 3 und 4 nachversicherten Zeiten werden als unmittelbar vor der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung (§ 18 Abs. 1 und 6) liegende Versicherungszeiten angerechnet. Sie werden jedoch auf die Wartezeit (§ 30 Abs. 3) nicht ange-

rechnet und haben keinen Einfluß auf die Kürzungsbestimmungen der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 7.

(7) Die Beiträge nach Abs. 1 und 2 bemessen sich nach dem jeweiligen Arbeitsentgelt, die Beiträge nach Abs. 3 und 4 nach dem Arbeitsentgelt bei Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsverhältnisses.

#### § 29

##### Erstattung von Beiträgen und Ausgleichsbeträgen

(1) Endet das Versicherungsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles (§ 20), so werden dem Versicherten auf seinen Antrag die von ihm nach der Satzung geleisteten Beiträge oder Beitragsanteile ohne Zinsen erstattet. Die Erstattung kann nicht mehr beansprucht werden, wenn ein neues Versicherungsverhältnis bei der Kasse oder einer anderen Versorgungseinrichtung, die die Gegenseitigkeit bei Überleitung gewährleistet, begonnen hat (§§ 19, 22).

(2) Endet das Versicherungsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit (§ 30 Abs. 3) wegen Berufsunfähigkeit oder Invalidität (§ 31 Abs. 2 bis 4) oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und werden Versicherungsleistungen nicht gewährt, so werden dem Versicherten auf seinen Antrag die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ohne Zinsen erstattet.

(3) Endet das Versicherungsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit durch den Tod des Versicherten, so erhalten auf Antrag die Hinterbliebenen, die bei erfüllter Wartezeit rentenberechtigt wären, die für den Verstorbenen geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ohne Zinsen.

(4) Sind Hinterbliebene im Sinne des Abs. 3 nicht vorhanden, so erhält auf Antrag diejenige natürliche Person, die die Bestattungskosten übernommen hat, die vom Versicherten getragenen Beitragsanteile und Beiträge bis zur Höhe der nachgewiesenen Bestattungskosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei erfüllter Wartezeit als Sterbegeld (§ 46) zu leisten gewesen wäre, ohne Zinsen erstattet.

(5) Wurde der Tod von dem Empfangsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt, so hat dieser keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

(6) Hat der Versicherte einen versicherungstechnischen Ausgleichsbetrag gemäß § 18 Abs. 7 a gezahlt, so wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 auch dieser ohne Zinsen erstattet.

(7) Hat die Kasse Leistungen an den Versicherten gewährt, so sind diese von dem Erstattungsbetrag abzuziehen.

(8) Durch die Zahlung an einen Auftragsberechtigten wird die Kasse von der Leistungspflicht befreit.

(9) Die Erstattung ist binnen einer Ausschlussfrist von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu beantragen.

#### IV.

##### Versicherungsleistungen

#### § 30

##### Leistungsarten, Versicherungsfall, Wartezeit

(1) Die Kasse gewährt nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) Zusatzruhegeld (§ 31),
- b) Zusatzwitwengeld (§ 37),

- c) Zusatzwaisengeld (§ 40),
- d) Abfindung (§ 45),
- e) Sterbegeld (§ 46).

(2) Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn die Wartezeit (Abs. 3) erfüllt ist und

- a) Berufsunfähigkeit oder Invalidität vorliegt (§ 31 Abs. 2—4) oder
- b) das 65. Lebensjahr vollendet oder überschritten ist — in beiden Fällen (a und b), wenn das Dienstverhältnis beendet ist — oder
- c) der Versicherte gestorben ist.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn 60 Monatsbeiträge nach den §§ 26, 27 und 28 Abs. 1 und 2 entrichtet sind.

(4) Ist die Berufsunfähigkeit oder der Tod eines Versicherten auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen, so können Versicherungsleistungen gewährt werden, auch wenn die Wartezeit gemäß Abs. 3 nicht erfüllt ist.

(5) Für die Mitarbeiter, welche am 1. Januar 1955 in die Kasse aufgenommen werden, wird die schon vorher ununterbrochen im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit als Wartezeit angerechnet. Das gilt auch im Falle des § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954.

### § 31

#### Anspruch auf Zusatzruhegeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzruhegeld entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30 Abs. 2).

(2) Berufsunfähigkeit und Invalidität bestimmen sich nach den Vorschriften der staatlichen Sozialversicherungsgesetzgebung. Ein im Beamtenverhältnis stehender Versicherter gilt als berufsunfähig oder invalide, wenn er dauernd dienstunfähig im Sinne des Beamtenrechts ist.

(3) Die Entscheidung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines Sozialgerichtes über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit oder Invalidität, ferner einer Dienstbehörde über die Dienstunfähigkeit eines im Beamtenverhältnis stehenden Versicherten, ist für die Kasse bindend.

(4) Ergeht keine Entscheidung nach Abs. 3, so wird das Vorliegen und der Beginn der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Kasse festgestellt. Versicherte, die im Beamtenverhältnis stehen, gelten von dem Zeitpunkt an als dienstunfähig, von dem ab ihre dauernde Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt ist.

(5) Die Zahlung des Zusatzruhegeldes beginnt mit dem Tag, an dem die in Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Zusatzruhegeld wird nicht gewährt, wenn der Versicherte die Berufsunfähigkeit oder Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat.

### § 32

#### Berechnung des Zusatzruhegeldes

(1) Das Zusatzruhegeld besteht aus Grundbetrag (§ 33) und Steigerungsbetrag (§ 34).

(2) Bei Mitarbeitern, die erstmals nach dem 1. Januar 1955 nach Vollendung des 45. Lebensjahres zusatzversichert wurden und für die ein Ausgleichsbetrag (§ 18 Abs. 7 a) nicht geleistet wurde, wird

ein jährliches Zusatzruhegeld in Höhe von 15 v. H. der für sie geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) gewährt.

Unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 7 wird auch in diesen Fällen ein aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag bestehendes Zusatzruhegeld gewährt.

(3) Bei beitragsfreier Versicherung wird in jedem Falle ein jährliches Zusatzruhegeld in Höhe von 15 v. H. der geleisteten Beiträge gewährt. Ausgleichsbeträge werden mit 50 v. H. zu den Beiträgen hinzugerechnet. Das Zusatzruhegeld oder die gesamten Hinterbliebenenbezüge aus beitragsfreier Versicherung dürfen 20 v. H. des höchsten Dienstbezuges nicht übersteigen. Im Ausmaß der Überschreitung sind die Renten, gegebenenfalls anteilmäßig, zu kürzen.

(4) Hat ein nach Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzruhegeld gemäß § 18 Abs. 3 oder § 24 Abs. 2 erneut Versicherter wieder Anspruch auf Zusatzruhegeld (§ 31), so ist mindestens das frühere Ruhegeld, erhöht um den Steigerungsbetrag aus dem neuen Versicherungsverhältnis, zu gewähren.

### § 33

#### Grundbetrag

(1) Sofern die letzten 60 Monatsbeiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles in derselben Beitragsklasse entrichtet worden sind, beträgt der jährliche Grundbetrag in

Beitragsklasse 1 =	160,— DM
Beitragsklasse 2 =	192,— DM
Beitragsklasse 3 =	224,— DM
Beitragsklasse 4 =	256,— DM
Beitragsklasse 5 =	288,— DM
Beitragsklasse 6 =	320,— DM
Beitragsklasse 7 =	380,— DM
Beitragsklasse 8 =	440,— DM
Beitragsklasse 9 =	560,— DM
Beitragsklasse 10 =	700,— DM
Beitragsklasse 11 =	900,— DM
Beitragsklasse 12 =	1100,— DM
Beitragsklasse 13 =	1290,— DM
Beitragsklasse 14 =	1540,— DM
Beitragsklasse 15 =	1750,— DM
Beitragsklasse 16 =	1980,— DM
Beitragsklasse 17 =	2220,— DM
Beitragsklasse 18 =	2450,— DM
Beitragsklasse 19 =	2690,— DM
Beitragsklasse 20 =	2920,— DM

(2) Sind die letzten 60 Monatsbeiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles in verschiedenen Beitragsklassen entrichtet worden, so ist der Grundbetrag als Durchschnittswert aus den der Beitragszahlung entsprechenden Grundbeträgen zu berechnen.

(3) Für die am 1. Januar 1955 aufgenommenen Mitarbeiter wird der volle Grundbetrag gewährt, der ihren Dienstbezügen an diesem Tage (§ 26 Abs. 1) entspricht, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 vorliegen.

(4) Ergibt sich bei Zugrundelegung von 120 in den höchsten Beitragsklassen entrichteten Monatsbeiträgen unter entsprechender Anwendung des



Abs. 2 ein höherer Grundbetrag als der nach Abs. 1 und 2 errechnete, so ist dieser höhere Grundbetrag maßgebend.

(5) Hat der Versicherte insgesamt weniger als 120 Monatsbeiträge geleistet und ergibt sich ein höherer Grundbetrag, wenn der Berechnung nach Abs. 2 nicht die letzten 60, sondern alle Beiträge zugrunde gelegt werden, so ist der höhere Grundbetrag zu gewähren.

(6) Sind zwischen der letztmaligen Beendigung der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles mehr als 60 Monatsbeiträge auf Grund einer Weiterversicherung nach § 24 geleistet worden, so sind der Berechnung des Grundbetrages alle Beiträge zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht, wenn die Beiträge während der ganzen Dauer der letztmaligen Weiterversicherung nach der zuletzt für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung maßgebenden Beitragsätze entrichtet wurden.

(7) Liegt der Beginn des Versicherungsverhältnisses nach Vollendung des 45. Lebensjahres und ist kein Ausgleichsbetrag (§ 18 Abs. 7) geleistet worden, so wird ein Grundbetrag gewährt, wenn mindestens 120 Monatsbeiträge nach den §§ 26, 27 und 28 Abs. 1 und 2 entrichtet worden sind.

Der Grundbetrag wird in diesem Falle für jedes im Zeitpunkt der Aufnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende volle oder angefangene Lebensjahr um 5 v. H. gekürzt. Daneben wird der satzungsmäßige Steigerungsbetrag gewährt.

(8) Sind für den Zusatzruhegeldberechtigten insgesamt weniger als 231 Monatsbeiträge und während der gesamten Dauer der Versicherung — gerechnet von dem erstmaligen Beginn des Versicherungsverhältnisses bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles — durchschnittlich jährlich weniger als 11 Monatsbeiträge entrichtet, so ist der nach Abs. 1 bis 7 zu errechnende Grundbetrag der Rente um je 8,66 v. H. für jeden an dieser Durchschnittssumme fehlenden vollen Monatsbeitrag (§§ 26, 27 und 28 Abs. 1 und 2) zu kürzen. Zeiten nachgewiesener Krankheit oder unverschuldeter Arbeitsunterbrechung ohne Beitragsleistung können auf Antrag bei der Berechnung der Gesamtdauer der Versicherung unberücksichtigt bleiben. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende Zeiten können auf Antrag nur dann berücksichtigt bleiben, wenn der Versicherte während dieser Zeit Zusatzruhegeld bezogen hat oder zusatzruhegeldberechtigt oder zu einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst einberufen war.

#### § 34

##### Steigerungsbetrag

(1) Der jährliche Steigerungsbetrag beträgt 6 v. H. der geleisteten Beiträge (§§ 26—28).

(2) Wegen Überschreitung der Altersgrenze (45. Lebensjahr) geleistete Zahlungen werden bei der Berechnung des Steigerungsbetrages nicht berücksichtigt.

#### § 35

##### Höchstbetrag des Zusatzruhegeldes

Der Jahresbetrag des Zusatzruhegeldes darf zusammen mit laufenden Bezügen aus öffentlichen Mitteln, die auf Grund eines früheren Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst gewährt werden, 75 v. H. des Arbeitsentgeltes nicht über-

schreiten, das der Ruhegeldberechtigte in dem Kalenderjahr bezogen hat, welches dem Kalenderjahr vorangeht, in dem er aus dem Dienst bei einem an der Kasse beteiligten Arbeitgeber ausgeschieden ist. Ist das der Berechnung des Grundbetrages zugrunde liegende Arbeitsentgelt höher, so wird dieses der Berechnung des Höchstbetrages zugrundegelegt.

#### § 36

##### Erlöschen des Zusatzruhegeldes

Der Anspruch auf Zusatzruhegeld erlischt

1. mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. mit dem Ablauf des Monats, mit dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder Invalidität rechtskräftig entzogen ist oder, wenn eine solche nicht bezogen wird, mit dem Ablauf des Monats, mit dem die Berufsunfähigkeit oder Invalidität wegfällt (§ 31 Abs. 2—4),
3. mit der Abfindung (§ 45 Abs. 1 und 3).

#### § 37

##### Anspruch auf Zusatzwitwengeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten.

(2) Die Zahlung des Zusatzwitwengeldes beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Versicherte gestorben ist, beim Tod eines Zusatzruhegeldberechtigten mit dem auf den Todestag folgenden Monat.

(3) Anspruch auf Zusatzwitwengeld besteht nicht,

- a) wenn die Ehe beim Ableben des Versicherten oder des Zusatzruhegeldberechtigten nicht länger als 3 Monate bestand und der Tod nicht durch Unfall eingetreten ist,
- b) wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Zusatzruhegeldberechtigten geschlossen wurde,
- c) wenn die Witwe den Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Der Ehefrau, deren Ehe aufgelöst ist, kann ein Zusatzwitwengeld gewährt werden, sofern ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes kraft Gesetzes Unterhalt zu leisten hatte und wenn ihr eine Witwenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung gewährt wird.

Dieses Zusatzwitwengeld darf zusammen mit der Rente nicht den Unterhaltsbetrag übersteigen, auf den diese Ehefrau Anspruch hatte. Die §§ 38, 39 und 44 finden entsprechende Anwendung.

#### § 38

##### Höhe des Zusatzwitwengeldes

Das Zusatzwitwengeld beträgt 50 v. H. des Zusatzruhegeldes, das dem verstorbenen Ehemann zustand oder zugestanden hätte, wenn er am Todestag zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre.

#### § 39

##### Erlöschen des Zusatzwitwengeldes

(1) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt, wieder heiratet oder abgefunden (§ 45) wird.

(2) Ist die neue Ehe der abgefundenen Witwe ohne ihr Verschulden geschieden oder durch den Tod des Ehemannes aufgelöst worden, so kann das frühere Zusatzwitwengeld auf Antrag wieder gewährt werden, wenn nicht durch die neue Ehe ein

mindestens gleichwertiger Unterhalt gesichert ist. Das Zusatzwitwengeld kann jedoch frühestens nach Ablauf der Abfindungszeit (§ 45) wieder gewährt werden.

#### § 40

Anspruch auf Zusatzwaisengeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzwaisengeld entsteht mit dem Tod eines Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten.

(2) Anspruch auf Zusatzwaisengeld haben

- a) die ehelichen Kinder eines männlichen Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten sowie seine unehelichen Kinder, wenn seine Vaterschaft durch öffentliche Urkunde festgestellt ist,
- b) die Kinder einer weiblichen Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten,
- c) Stiefkinder und elternlose Enkel, die mindestens das letzte Jahr vor dem Tode dem Haushalt des Versicherten angehört haben und von ihm überwiegend unterhalten worden sind.

(3) Die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder gelten als ehelich.

(4) Anspruch auf Zusatzwaisengeld besteht nicht, wenn die Waise den Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(5) Die Zahlung des Zusatzwaisengeldes beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Versicherte gestorben ist, beim Tode eines Zusatzruhegeldberechtigten mit dem auf den Todestag folgenden Monat. Werden zusatzwaisengeldberechtigte Kinder erst nach dem Tode des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung des Zusatzwaisengeldes mit dem Tage der Geburt.

Wird eine bezugsberechtigte Halbwaise später Vollwaise, so beginnt die Zahlung des höheren Zusatzwaisengeldes (§ 41 Abs. 1) mit dem Ersten des folgenden Monats.

#### § 41

Höhe des Zusatzwaisengeldes

(1) Das Zusatzwaisengeld beträgt für Halbwaisen je ein Viertel, für Vollwaisen je ein Drittel des Zusatzruhegeldes, das dem Zusatzruhegeldberechtigten zustand oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Todestag zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre.

(2) Uneheliche Kinder einer Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten gelten nach dem Tode der Mutter als Vollwaisen, sofern ein Unterhalt von dem Kindesvater nicht zu erlangen ist.

#### § 42

Erlöschen des Zusatzwaisengeldes

(1) Der Anspruch auf Zusatzwaisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, heiratet, stirbt oder abgefunden (§ 45 Abs. 1 und 3) wird.

(2) Das Zusatzwaisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine ledige Waise weitergewährt

- a) solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- b) solange sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig ist. Die dau-

ernde Arbeitsunfähigkeit ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

#### § 43

Höchst- und Mindestbeträge der laufenden Versicherungsleistungen

(1) Als laufende Versicherungsleistungen werden mindestens die Bezüge gewährt, die dem Versicherten auf Grund beitragsfreier Versicherung zustehen würden (§ 32 Abs. 3, §§ 38—41).

(2) Die laufenden Versicherungsleistungen aller Hinterbliebenen dürfen zusammen das Zusatzruhegeld nicht übersteigen, das dem Zusatzruhegeldberechtigten zustand oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Todestag zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre. Soweit das Zusatzruhegeld oder die Hinterbliebenenbezüge diesen Betrag überschreiten, werden sie um den übersteigenden Betrag im gleichen Verhältnis gekürzt.

(3) Zahlungen wegen Überschreitung der Altersgrenze (45. Lebensjahr) bleiben hierbei außer Betracht.

(4) Erlischt ein Zusatzwitwen- oder Zusatzwaisengeld, so werden die übrigen Hinterbliebenenrenten erneut festgesetzt.

#### § 44

Ruhen des Anspruchs auf Zusatzrente

- (1) Der Anspruch auf Zusatzrente ruht,
  - a) solange dem Berechtigten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen ist,
  - b) solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung ist,
  - c) solange der Berechtigte eine von ihm geforderte Lebensbescheinigung oder einen Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente noch gegeben sind, nicht vorlegt,
  - d) bei einer Beschäftigung oder Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst, soweit beim Zusatzruhegeldempfänger die früheren Dienstbezüge, bei einer Witwe 75 v. H. und bei Waisen 40 v. H. der früheren Dienstbezüge des Versicherten überschritten werden.

(2) Für den Monat, in dem das für die Ruhensbestimmungen maßgebende Ereignis eintritt oder wegfällt, wird die Zusatzrente voll gezahlt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 b kann die Zusatzrente an Angehörige des Berechtigten gewährt werden, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben.

(4) Die Zusatzrenten ruhen insoweit, als sie zu einer Kürzung von Leistungen aus einer anderen öffentlichen Kasse führen würden.

#### § 45

Abfindung

(1) Zusatzrenten, die einen jährlichen Betrag von 60,— DM nicht erreichen, können von der Kasse abgefunden werden. Die Abfindung beträgt das Achtfache der Jahresrente. Falls die für den Versicherten gezahlten Beiträge das Achtfache der Jahresrente übersteigen, erfolgt die Abfindung in Höhe des Gesamtbetrages gemäß § 29 Abs. 3 und 7. Mit der Abfindung sind sämtliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis abgegolten.

(2) Zusatzwitwengeldberechtigte, die sich wieder verheiraten, werden abgefunden.

Die Abfindung beträgt  
bei Witwen bis zum vollendeten 30. Lebensjahre  
das sechsfache,  
bei Witwen bis zum vollendeten 40. Lebensjahre  
das fünffache,  
bei Witwen bis zum vollendeten 50. Lebensjahre  
das vierfache,  
bei Witwen nach Vollendung des 50. Lebensjahres  
das dreifache

des Jahresbetrages des Zusatzwitwengeldes (§ 38).

(3) Zusatzrentenberechtigte, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet aufgeben, können auf Antrag für ihre Ansprüche einschließlich etwaiger Hinterbliebenenansprüche mit dem dreifachen Jahresbetrag ihrer Bezüge abgefunden werden.

#### § 46

##### Sterbegeld

(1) Sterbegeld wird gewährt beim Tode

- a) eines Versicherten,
- b) eines Zusatzruhegeldberechtigten.

Aus beitragsfreier Versicherung (§ 25) wird Sterbegeld nicht gewährt.

(2) Das Sterbegeld beträgt 500,— DM.

(3) Das Sterbegeld erhalten der überlebende Ehegatte und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Reihe nach die Kinder, die Eltern oder die Geschwister. Durch Zahlung an eine dieser Personen ist die Kasse von der Leistungspflicht befreit. Wurde der Tod von dem Empfangsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Sterbegeld.

(4) Sind empfangsberechtigte Angehörige im Sinne des Abs. 3 nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, welche für die Bestattungskosten aufgekommen ist. Hat diese Sterbegeld von einem Versicherungsträger der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) erhalten oder Anspruch hierauf, so sind diese Beträge von den Bestattungskosten abzuziehen.

(5) Das Sterbegeld wird nur insoweit gezahlt, als es nicht zu einer Kürzung von Leistungen aus einer anderen öffentlichen Kasse führen würde.

#### § 47

##### Härteausgleich

Sofern sich aus den Vorschriften der Satzung besondere Härten ergeben, kann der Vorstand im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 1 e) einen angemessenen Ausgleich gewähren. Er kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates ausnahmsweise bei Nichterfüllung der Wartezeit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kasse Rentenleistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligen.

#### § 48

##### Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen (§§ 30 bis 46) können mit rechtlicher Wirkung gegenüber der Kasse nur mit deren Genehmigung abgetreten und verpfändet werden.

#### § 49

##### Ersatzansprüche gegen Dritte

Steht einem Versicherten oder seinen Hinter-

bliebenen aus einem Ereignis, das den Eintritt des Versicherungsfalles zur Folge hatte, ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so kann die Kasse die Abtretung dieses Anspruchs bis zur Höhe der von der Kasse zu gewährenden Leistungen verlangen. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Verweigern der Versicherte oder seine Hinterbliebenen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

#### § 50

##### Verjährung

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen (§§ 30 bis 46) verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Leistung erstmals verlangt werden konnte.

#### V.

##### Verfahren

#### § 51

##### Bescheide über Versicherungsleistungen und sonstige Rechte und Pflichten

(1) Versicherungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) Über die Gewährung von Versicherungsleistungen und über sonstige Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, wird ein Bescheid erteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung (§ 54) zu versehen.

(3) Wird eine Versicherungsleistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben. Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen.

(4) Stellt sich nach der Festsetzung von Versicherungsleistungen heraus, daß ihre Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht gegeben waren oder treten Veränderungen in den Verhältnissen des Berechtigten ein, die seinen Anspruch nach Grund und Höhe berühren, so ist die Kasse zur Aufhebung des unrichtigen und zur Erteilung eines neuen Bescheids berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn der Bescheid auf Grund einer Entscheidung des Schiedsausschusses erteilt worden ist.

#### § 52

##### Auszahlung der laufenden Bezüge

Die Zusatzrenten werden monatlich im voraus ausbezahlt. Die einzelnen Monatsbeträge werden auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

#### § 53

##### Anzeigepflicht der Leistungsempfänger

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in seinen Verhältnissen, die den Leistungsanspruch nach Grund und Höhe berührt, sofort der Kasse schriftlich mitzuteilen. Die Kasse kann Lebensbescheinigungen einfordern.

(2) Die Kasse kann die Rückzahlung überzahlter Versicherungsleistungen und Beitragserstattungen ganz oder teilweise erlassen.

#### § 54

##### Streitigkeiten über Beiträge und Leistungen

(1) Gegen Bescheide (§ 51 Abs. 2) und sonstige Verfügungen der Kasse ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zu Protokoll des Geschäftsführers der Einspruch an den Vorstand zulässig. Der Einspruch und die Entscheidung des Vorstandes sind zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats nach Zustellung die Beschwerde beim Schiedsausschuß (§ 11) zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Schiedsausschuß entscheidet unbeschadet des Rechtsweges endgültig.

(3) Der Beschwerdeführer und sein Bevollmächtigter haben auf Antrag das Recht, vom Vorstand und vom Schiedsausschuß mündlich gehört zu werden.

(4) Das Verfahren vor dem Schiedsausschuß ist kostenfrei. Soweit jedoch der Antragsteller durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung erhöhte Kosten des Verfahrens veranlaßt, kann der Schiedsausschuß ihm diese ganz oder teilweise in seiner Entscheidung auferlegen.

#### § 55

##### Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgebern

Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgebern entscheidet der Schiedsausschuß endgültig.

#### § 56

##### Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte

Einspruchs- und beschwerdeberechtigt sind die Arbeitgeber und die nach der Satzung aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten sowie sonstige durch eine Verfügung der Kasse Beschwerzten.

#### § 57

##### Durchführungsvorschriften

Die Kirchenleitungen können nach Anhörung des Verwaltungsrates Durchführungsvorschriften, insbesondere über die Wahlordnung für den Vor-

stand (§ 3) und über die Zurücknahme von Berufungen (§ 6 Abs. 2) erlassen.

#### § 58

##### Änderungen der Satzung; Veröffentlichung

(1) Die Kirchenleitungen können im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter Satzungsänderungen vornehmen. Diese Änderungen sind für die Arbeitgeber, für die bestehenden Versicherungsverhältnisse und für die bereits bewilligten Versicherungsleistungen wirksam, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der Veröffentlichung in den Kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird.

#### § 59

##### Vorläufige Geschäftsführung

Bis zur Übernahme der Geschäfte durch die auf Grund dieser Satzung zu bildenden Organe bestellen die Kirchenleitungen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der die Aufgaben der Organe wahrnimmt. Die Bildung der satzungsgemäßen Organe muß bis zum 30. September 1956 beendet sein.

Bielefeld, den 22./23. August 1956

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Düsseldorf, den 14. September 1956

Die Leitung

der Evangelischen Kirche im Rheinland